

der Entscheidung des Kollegiums, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, muß der volkssprachliche Text in einer *getreuen* und *vollständigen* Übersetzung nach Approbation durch die Konferenz selbst zur Bestätigung an das „Consilium“ geschickt werden. Es können auch nicht die Versionen verwendet werden, die sich in den vor zwei Jahren von den verschiedenen Konferenzen provisorisch approbierten kleinen Missalien finden, sondern man muß eine Ausgabe *ex novo* besorgen, und für die Länder, welche die gleiche Sprache sprechen, muß der Text ein einziger sein. Erst nach der Bestätigung des Heiligen Stuhles kann der volkssprachliche Text veröffentlicht und für den liturgischen Gebrauch verwendet werden.

Seit Monaten sind alle Studiengruppen der nationalen liturgischen Kommissionen damit beschäftigt, in gegenseitiger Übereinstimmung die Versionen des Kanons auszuarbeiten, und es ist zu hoffen, daß in nicht ferner Zeit das eucharistische Gebet in allen Sprachen einen schönen, wohlklingenden, dichterischen sprachlichen Ausdruck findet, der des hervorragenden Platzes würdig ist, den es im Herzen der heiligen Liturgie einnimmt.

Rom

A. Bugnini

Aus dem „Osservatore Romano“ vom 24. Mai 1967. Übersetzt von Frau Maria Lucia Verdroß OSB, Abtei Nonnberg, Salzburg

DIE INSTRUKTION „MUSICAM SACRAM“

Mit Pfingsten dieses Jahres trat die lang erwartete *Instruktion über die Musik in der Liturgie* in Kraft. Bereits am 2. Dezember 1965 im römischen Liturgierat angenommen, hatte sie zahlreiche Hürden zu nehmen, bis sie von Papst Paul VI. in der dem Präfekten der Ritenkongregation gewährten Audienz vom 9. Februar 1967 approbiert und mit Datum vom Sonntag Laetare, 5. März, veröffentlicht wurde¹⁾. Da es sich um die zehnte Fassung handelt²⁾, kommen offenbar in diesem Dokument sehr unterschiedliche Bestrebungen zu Wort, obgleich der Gesamtcharakter auch durch die keineswegs zufällige lange Wartezeit erhalten blieb. Nicht nur die insgesamt 32 teils wörtlichen, teils sinn-gemäßen Anführungen der Liturgiekonstitution des Konzils und die 9 Hinweise auf die Instruktion *Inter oecumenici* vom 26. September 1964 erweisen als Grundanliegen die erklärte Absicht, die Liturgiereform auf dem Gebiet der Kirchenmusik voranzubringen, sondern auch der Inhalt im ganzen. Den Konzilsdokumenten gegenüber tritt naturgemäß die bloß viermal angeführte, in mancher Einzelheit noch nachwirkende, knapp vor dem Tod Pius' XII. veröffentlichte Instruktion über die Kirchenmusik vom 3. September 1958 in den Hintergrund. Auch in ihr hatten sich schon manche durch das Konzil anerkannte Entwicklungstendenzen angekündigt. Das Dokument selbst versteht sich als Fortsetzung und Ergänzung der Instruktion vom 26. September

¹⁾ Vgl. E. J. Lengeling, *Zur neuen Instruktion über die „Kirchenmusik innerhalb der Liturgie“*, in: *Bibel und Liturgie* 40 (1967) 184–196. Veröffentlicht wurde die Instruktion lateinisch und deutsch als Bd. 1 der Reihe: *Nachkonziliare Dokumentation*, Trier 1967. Die Zitate sind dem dort gegebenen deutschen Text entnommen. Vgl. ferner den Kurzbericht in *Orbis catholicus*, *Herder-Korrespondenz* 21 (1967) 155 f.

²⁾ Lengeling a.a.O. 184.

1964 und erklärt, nicht die gesamte Gesetzgebung über die Kirchenmusik zusammenfassen zu wollen, sondern nur einige besonders aktuelle Fragen zu behandeln. Es haben sich aus den neuen Regelungen bezüglich der Ordnung der Gottesdienste und der tätigen Teilnahme der Gläubigen gewisse Fragen im Hinblick auf die Kirchenmusik und deren dienende Aufgabe ergeben, die offenbar beantwortet werden müssen, damit einige diesbezügliche Grundsätze der Liturgiekonstitution klarer gesehen werden (2).

Die 69 Nummern der Instruktion sind in folgende neun Kapitel gegliedert: *Allgemeine Richtlinien. Die Teilnehmer an den liturgischen Feiern. Der Gesang bei der Feier der Messe. Der Gesang des Stundengebetes. Die Kirchenmusik bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien, bei besonderen Feiern im Kirchenjahr, bei Wortgottesdiensten, bei Andachtsübungen und in gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen. Die Sprache bei den mit Gesang gefeierten liturgischen Handlungen und die Erhaltung des Schatzes der Kirchenmusik. Die Vertonung muttersprachlicher Texte. Die instrumentale Kirchenmusik. Kommissionen zur Förderung der Kirchenmusik.* — Im Interesse einer unmittelbaren Anwendung auf die Praxis halten sich die folgenden Darlegungen nicht streng an diese Systematik, sondern gehen von den durch die gegenwärtige gottesdienstliche Praxis in Österreich gegebenen Kategorien aus.

Ganz allgemein sind die Bestimmungen gegenüber früheren römischen Äußerungen zur Kirchenmusik gekennzeichnet durch eine stärkere Beachtung des liturgischen und seelsorglichen Moments in der Kirchenmusik. Daher wird auch schon am Beginn deren *munus ministeriale* eigens erwähnt (2). Das ist einleitend hervorzuheben, weil sich diese kurzen Darlegungen notwendig auf besonders markante und problematische Punkte beschränken müssen und daher diesen Fortschritt nicht überall ausdrücklich feststellen können. Ähnliches gilt von dem immer wieder sprechenden Interesse für eine gründliche, alle Seiten der Liturgie berücksichtigende Bildung bei Kirchenmusikern und anderen Mitfeiernden.

Entsprechend Art. 22 der Liturgiekonstitution erfolgt die Regelung der Kompetenzen auf dem Gebiet der Kirchenmusik im Sinne einer Dezentralisierung (12): Der Apostolische Stuhl legt die *allgemeineren Prinzipien von grundsätzlicher Bedeutung* fest, daneben steht auch den Bischofsversammlungen und den einzelnen Bischöfen liturgisches Recht zu, das jedoch in diesem Dokument noch nicht spezifiziert ist.

Nicht nur in der Messe, sondern auch im Stundengebet, bei den Sakramenten und Sakramentalien, besonderen Feiern im Kirchenjahr, Wortgottes-

Vorrang der gesungenen Liturgie

Bei der mehrfachen Begründung des schon oft betonten Vorranges der gesungenen Liturgie fällt der Hinweis auf, daß die gesungene Form *das Mysterium der heiligen Liturgie und ihr hierarchisches und gemeinschaftliches Wesen besser verdeutlicht*; auch bleibt nicht ungesagt, daß durch den Gesang *die ganze Feier . . . klarer zum Vorausbild der himmlischen Liturgie der heiligen Stadt Jerusalem wird*, ein Argument, das wegen seiner theologischen Tragfähigkeit für die Frage des Kultischen im christlichen Gottesdienst überhaupt Bedeutung hat. Die Rollenverteilung bei der gesungenen Feier soll auch für die bloß gesprochene als Vorbild dienen (5). Letzteres bestätigt noch einmal die nicht ohne Schwierigkeiten in der vorkonziliaren Liturgiebewegung erarbeitete Hochamtregel.

diensten, Andachten und gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen gilt der Vorrang der gesungenen Form; daß auch die volkssprachlichen Gottesdienste auf sie Anspruch haben, ist bis heute nicht überall selbstverständlich, die Instruktion setzt es durchgehend voraus, ohne sich ausdrücklich zur Grundsatzfrage zu äußern. Vor allem ist an Sonn- und Feiertagen die gesungene Messe gewünscht, nach Möglichkeit auch mehrmals am Tage (27). Die Beachtung des Gesanges geht soweit, daß die Befähigung zum Singen die Auswahl der Liturgen mitbestimmen soll, wobei der Übertragungen durch Rundfunk und Fernsehen besonders gedacht ist (8). Damit ist die starre Anwendung von Kapitelstatuten und ihrer oft minutiösen Aufteilung der Dienste ebenso getroffen wie die oft wahrzunehmende Sorglosigkeit gegenüber den Altargesängen.

Der Förderung der gesungenen Liturgie dient auch der Hinweis auf die Möglichkeit, in der Missa lecta einen Teil des Proprium oder des Ordinarium zu singen oder selbst andere als die vorgeschriebenen Gesänge am Beginn, bei der Gabenbereitung und zur Kommunion zu verwenden; dabei genügt es nicht, daß sie bloß *Meßlieder*³⁾ sind, sondern sie müssen den Meßteilen, der Zeit oder dem Fest entsprechen (36).

Rechter Vollzug

Zukunftweisend erscheint der an Art. 28 der Liturgiekonstitution über die Rollenverteilung anschließende Grundsatz: *Sie (die rechte Gestaltung) erfordert ferner, daß die Funktion und die Eigenart jedes Teiles und jedes Gesanges in der rechten Weise beachtet wird. Daher sollen vor allem diejenigen Teile, die an sich zum Singen bestimmt sind, auch wirklich gesungen werden, und zwar in der von ihrem Wesen verlangten Art und Form* (6). Der rechte Vollzug der Gesänge, vor allem des Proprium, ist noch immer eine offene Frage. Man wird Lengelings Ausführungen⁴⁾ dahin erweitern dürfen, daß jedes bloße Sprechen, auch in tono recto, bei den Propriengesängen eine unechte Ausführungsart ist, im Amt, in der gesprochenen gemeinschaftlichen und selbst in der privaten Messe, und darf von daher den Grundsatz (auch für die Zwischengesänge) formulieren: *Aut canantur aut omittantur*. Es ist zu hoffen, daß die weitere Arbeit des Liturgierates den in der Instruktion erstmals in einem offiziellen Dokument mit solcher Klarheit formulierten Grundsatz im gesamten Gebiet der erneuerten Liturgie durchziehen wird. Das fordert bereits Art. 21 der Liturgiekonstitution mit seinem Grundsatz möglicher Durchschaubarkeit und leichter Verständlichkeit der Liturgie. Nicht erst die im Amt ehemals vorhandene Verdoppelung infolge des aus der Privatmesse übernommenen Rezitierens der Gesänge durch den Zelebranten ist falsch, sondern schon jede den bloßen Text hersagende Vortragsweise als solche. Anderes gilt für die Ordinariumsgesänge, die von Haus aus Rufe oder Reihen von Rufen sind, die man sprechen oder singen kann.

Der Grundsatz des rechten Vollzuges ist allerdings nicht weiter spezifiziert. Es werden sogar nach den einschlägigen Nummern die Priestergebete ebenso „gesungen“ wie die Zwischengesänge. Da wäre die der Choralkunde vertraute

³⁾ So der deutsche Text in der Trierer Ausgabe. Man könnte allerdings den lateinischen Passus: *qui tamen cantus non sufficit ut sit „eucharisticus“*, auch im Sinne von *Sakramentsgesängen* verstehen, die sich den zu den Meßteilen passenden besser gegenüberstellen lassen.

⁴⁾ A.a.O. 194–197 mit den Kapiteln: *Das dornige Problem des Proprium Missae. Fragwürdige Auswege. Mögliche Lösungen. Das Graduale simplex.*

Unterscheidung der verschiedenen musikalischen Formen zu berücksichtigen⁵⁾, da doch Lesungen und Priestergebete Weisen haben, die weniger Gesang sind als gehobener Vortrag, Kantillation. In diesem Sinne wird die Funktion und Eigenart jedes Teiles und jedes Gesanges noch weiter zu überlegen sein.

Rechter Vollzug verlangt nicht nur Berücksichtigung des betreffenden Stückes und seiner Eigenart, sondern auch der musikalischen Fähigkeiten der verfügbaren Personen. Daher wird bei Mangel an Musikalität für Priester und Ministri der Vortrag einiger besonders schwieriger Stücke im Sprechton erlaubt. *Doch geschehe dies nicht aus bloßer Bequemlichkeit* (8).

In diesem Zusammenhang ist am besten auch über echte Feierlichkeit zu handeln (11): *Nicht Pracht des Gesanges und aufwendiges Zeremoniell* machen sie aus, sondern *Würde und Frömmigkeit* sowie der *wesensgemäße Vollzug* aller Teile, mit dem ausdrücklich die *Integrität der liturgischen Handlung* identifiziert wird. Prächtigere Formen können unter entsprechenden Umständen hinzutreten, würden aber sogar gegen die *wahre Feierlichkeit einer liturgischen Handlung verstoßen, wenn deshalb irgendeines ihrer Elemente ausgelassen, verändert oder ungebührlich vollzogen würde*.

Amt und gesprochene Messe

Die in der Instruktion von 1958 zu großer Schärfe zugespitzte und bisher gewöhnlich zum Nachteil pastoralliturgischer Belange ausschlagende Unterscheidung von Missa in cantu und Missa lecta scheint auch in unserem Dokument noch einmal auf und wird darin sogar eingeschränkt (28). Sie ist allerdings dadurch gemildert, daß man einerseits auch in der Missa lecta einzelne Teile singen darf (36), und andererseits stimmlich minder begabte Priester und Ministri manche ihrer Teile auch bloß sprechen können (8). Damit ist die ehemalige Starre des Amtes mit dem Grundsatz *Alles oder nichts*⁶⁾ weitgehend durchbrochen. Es sind außerdem zwischen Amt und gesprochener Messe verschiedene Zwischenstufen möglich, je nachdem, wie viel gesungen wird (7). Grundsätzlich soll bei der Erarbeitung des Amtes beim Volk mit den wichtigeren (Teilen) *begonnen werden, vor allem mit jenen, die vom Priester oder den Ministri zu singen sind und bei denen das Volk antwortet, sowie mit jenen, die vom Priester und dem Volk zusammen zu singen sind; die übrigen, nur vom Volk oder nur vom Sängerchor zu singenden Teile sollen stufenweise hinzugefügt werden* (7). Damit kann man als Kriterium für die Unterscheidung des Amtes von der gesprochenen Messe die gesungenen Priester- und Ministriteile (mit den oben angegebenen Ausnahmen) anführen. Liturgisch interessant ist auch das hier sichtbare Ringen um ein Prinzip zur Klassifizierung der Meßteile, das in der gefundenen Formulierung zwar klerikalisierend klingt, es aber nicht ist. Allerdings merkt man auch hier die geringe Beachtung des Unterschiedes von Lesungen, Gebeten und eigentlichen Gesängen sowie des bei ihnen je verschiedenen Gewichtes der Melodie. Dennoch ist hier eine wichtige Aussage gemacht: Die bedeutenderen Teile der Messe sind die Gebete und die Lesungen, und deren kantillierender Vortrag (und damit der Charakter einer Messe als „Amt“) hängt nun nicht mehr an der vollständigen Ausführung aller Gesänge. Es versteht sich, daß diese pastoral gemeinte Erleichterung die vielfach bedrohte kantillierende Vortragsweise von Gebeten und Lesungen stützen wird.

⁵⁾ P. Wagner, *Die gregorianischen Melodien*, 3 Bde. Leipzig 1911–1921 (Nachdruck Hildesheim 1962), besonders Bd. 1 und 3.

⁶⁾ Lengeling a.a.O. 187.

Offenbar ist die eben besprochene Erleichterung maßzieherisch gemeint (16): Man soll gemäß Art. 30 der Liturgiekonstitution zuerst *die Akklamationen, die Antworten auf den Gruß des Priesters und der Ministri sowie beim Litaneigebet, außerdem die Antiphonen und Psalmen, die Kehrverse, die Hymnen und Lieder* erarbeiten und nach geeigneter Unterweisung und Übung die Beteiligung des Volkes an allen ihm zustehenden Teilen erreichen. Wegen noch unzureichender Unterweisung des Volkes oder Verwendung mehrstimmiger Musik kann man einzelne Gesänge des Volkes einem Sängerkhor übertragen, niemals aber den gesamten Gesang.

Formen der Meßfeier

Die verschiedenen Zwischenstufen der Missa cantata⁷⁾ werden beschrieben durch die Unterscheidung von drei Stufen der gesanglichen Entfaltung (29–31). Man singt auf der

1. Stufe: alle im Amt zu singenden dialogischen Formeln⁸⁾ und alle im Amt zu singenden Priestergebete, dazu noch das Sanctus,

2. Stufe: das übrige Meßordinarium⁹⁾ und das Fürbittgebet,

3. Stufe: das Proprium und die Lesungen, wenn es nicht angemessener erscheint, sie ohne Gesang vorzutragen.

Die erste Stufe ist für sich allein anwendbar, die zweite und die dritte können ganz oder teilweise hinzutreten, nicht aber für sich allein angewandt werden. So werden *die Gläubigen stets zu einer vollen Teilnahme am Singen geführt* (28).

Das Überzeugendste an dieser Aufgliederung ist der hinter ihr stehende Grundsatz, daß im Falle der Unmöglichkeit, ein vollständiges Amt zu singen, wenigstens das gesungen werden soll, was man singen kann, und das wiederum entsprechend der Wertigkeit und Rangordnung der einzelnen Stücke. Die Messe der Osternacht hatte schon bisher nicht alle Meßgesänge. Auch hat sich das gesamte Proprium und Ordinarium in einer bei den einzelnen Stücken verschiedenen Entwicklung erst bis zum heutigen Stand gebildet, wobei die wichtigeren Gesänge (vor allem die Zwischengesänge) zuerst entstanden.

Zum Proprium Missae

Die Gemeinde soll sich nach Möglichkeit auch am Proprium beteiligen, *vornehmlich durch leichtere Kehrverse oder andere geeignete Formen des Singens* (33). Der Gesang nach den Lesungen ist besonders hervorgehoben als Teil des Wortgottesdienstes, den alle sitzend hören und an dem sie sich nach Möglichkeit beteiligen sollen (33). Zu beachten ist ferner, daß in der Reihung das Proprium dem Ordinarium vorangestellt wird (16, 33/34, 36).

Der Wunsch nach Beteiligung des Volkes am Proprium scheitert im Choralamt an der Schwierigkeit der gregorianischen Melodien, die für eine basilikale

⁷⁾ Nur für sie, also nicht für die anderen Formen der Missa in cantu, sieht sie die Instruktion vor. *Missa cantata* ist nach derzeitiger Terminologie das nicht leviitierte Amt, auch wenn es mit einem Diakon und mit Verwendung von Weihrauch gehalten wird. Sein einziges eindeutiges Kennzeichen ist derzeit das Fehlen des Subdiakons.

⁸⁾ Auch die Akklamationen zum Evangelium sind angeführt. Man wird das so verstehen dürfen, daß sie nur zu singen sind, wenn auch das Evangelium selbst gesungen wird, das ja auch ganz allein von den zur dritten Form gehörigen Stücken zur ersten hinzutreten kann.

⁹⁾ Da hier auch die Möglichkeit gegeben ist, nicht die ganze zweite Stufe, sondern nur Teile aus ihr zu singen, steht einem bloßen Sprechen des Symbolums, das man in allen Meßformen als die wesengemäße Art des Vollzuges betrachten darf, nichts im Wege.

Schola cantorum und geschulte Kantoren geschaffen sind, in den anderen Meßfeiern zumeist noch an der kleinen Zahl und geringen Verbreitung geeigneter Kompositionen. Das schon gedruckte, aber bis heute nicht erschienene *Graduale simplex* wird zu einer unabdingbaren Notwendigkeit, obgleich auch die Instruktion mit dem orakelhaften Zitat von Art. 117 der Liturgiekonstitution an ziemlich versteckter Stelle (50b) seinem Erscheinen nicht vorzuarbeiten scheint¹⁰⁾. In der Praxis dürfte sich seine Bedeutung schließlich nur auf die lateinischen Gottesdienste erstrecken, während die Erstellung geeigneter Gesänge in der Volkssprache, vor allem solcher, die in einer möglichst großen Zahl von Messen anwendbar sind, nun keine Schwierigkeit mehr bietet angesichts der Erleichterung, welche die Instruktion selbst eröffnet (32, 55).

Zum Ordinarium Missae

Die bisher oft als Leitbild dienende Zuweisung des Ordinariums an das Volk, des Propriums an die Schola cantorum, ist nun sowohl durch den Wunsch nach Beteiligung des Volkes am Proprium abgeschwächt als auch durch die Anerkennung des Vortrages des sogenannten „Ordinarium Missae“ durch den Chor mit oder ohne Instrumentalbegleitung. Auch der Wechsel zwischen Chor und Volk, die Zusammenfassung größerer Textteile für eines von ihnen und die Abwechslung zwischen zwei Gruppen des Volkes ist vorgesehen. Das Symbolum soll womöglich von allen oder doch unter Teilnahme des Volkes, das Sanctus ebenfalls von allen unter Teilnahme auch des Priesters gesungen werden. Neu ist die ausdrückliche Erlaubnis, bei längerer Dauer der Brotbrechung (z. B. bei der Konzelebration) das Agnus Dei öfters als dreimal zu wiederholen. Hier ist auch die Rolle des Volkes konkret angedeutet: wenigstens die Schlußbitten (34.)

Auch diese Instruktion wünscht das Singen des Herrengebetes durch Priester und Volk, die Melodien in der Volkssprache sind von der territorialen Autorität zu approbieren (35).

Anders als beim Proprium steht hier die Frage der einfachen Singweisen, denn das Kyriale simplex liegt bereits vor¹¹⁾. Seine spärliche Verwendung zeigt freilich, daß die Weiterentwicklung vorwiegend auf dem Gebiet der volkssprachlichen Liturgie vor sich geht, während die lateinischen Melodien als Schatz der Überlieferung konservierend behalten werden.

Ersetzbarkeit von Gesängen

Große praktische Bedeutung dürfte ein kurzer Artikel erlangen (32): *Der rechtmäßig an verschiedenen Orten bestehende und vielfach durch Indulte bestätigte Brauch, die im Graduale aufgeführten Gesänge zum Einzug, zur Gabenbereitung und zur Kommunion durch andere zu ersetzen, kann nach dem Ermessen der zuständigen territorialen Autorität weiter bestehen, sofern die Gesänge den Teilen der Messe, dem Fest oder der liturgischen Zeit entsprechen. Die Texte dieser Gesänge müssen von der territorialen Autorität approbiert werden.*

Damit rückt die bisherige „Paraliturgie“ bei diesen drei Gesängen zur Liturgie auf, wird sich aber strengere Maßstäbe in der Auswahl der Gesänge auferlegen müssen. Die erwähnten älteren Gewohnheiten und Indulte berücksichtigen zudem nicht nur diese drei Gesänge, sondern das gesamte Proprium und Ordinarium. Das ganze Gebiet ist nicht nur vom liturgischen Recht her ziemlich schwierig, sondern auch von der Sache selbst her, da es wirklich ge-

¹⁰⁾ Zur bisherigen Geschichte des *Graduale simplex* vgl. Lengeling a.a.O. 196 f.

¹¹⁾ *Kyriale simplex*, Ed. typica, Roma 1965.

eignete Gesänge nur in kleiner Zahl gibt. Sind sie einmal gesammelt und für diesen Gebrauch von den Bischofskonferenzen approbiert, so treten sie nicht neben die offiziellen Stücke des Graduale Romanum, sondern an deren Stelle; ein Rezitieren des offiziellen Textes durch den Priester erübrigt sich.

In diesem Zusammenhang sei auch die im VIII. Kapitel *Die Vertonung volkssprachlicher Texte* erwähnte wichtige Bestimmung behandelt (55): *Die zuständige territoriale Autorität kann entscheiden, ob bestimmte, aus früheren Zeiten überlieferte muttersprachliche Texte, die mit musikalischen Kompositionen verknüpft sind, verwandt werden dürfen, auch wenn sie nicht genau mit den rechtmäßig approbierten Übertragungen liturgischer Texte übereinstimmen.* Die Bischofskonferenzen können also z. B. Gesänge wie *O Lamm Gottes unschuldig* oder *Christe, du Lamm Gottes* als deutsche Agnus Dei und ähnlich gelagerte Parallelfälle für andere liturgische Gesänge^{11a)} approbieren, wobei der Spielraum nur durch die Worte *nicht genau übereinstimmen* angegeben, im einzelnen jedoch ganz ins Ermessen der Bischöfe gestellt ist, die dafür nicht einmal eine römische Approbation einzuholen brauchen. Die Bestimmung kann für die erhaltenswerten „deutschen Messen“ von Bedeutung werden unter der Voraussetzung, daß man ihre Texte soweit adaptieren kann, daß sie inhaltlich mit den entsprechenden Meßteilen identisch sind.

Singende Gemeinde

Die Kirchenmusik ist nach der Instruktion so sehr in der Liturgie verankert, daß den verschiedenen Teilnehmern an der Feier und ihren Aufgaben ein langes Kapitel II gewidmet wird (13–26). Der größte Teil desselben (15–18) gilt den Gläubigen insgesamt und den Sängerkhören im besonderen (19–24), besondere Darlegungen dem Priester (14), den verschiedenen Vereinigungen für Kirchenmusik (25), dem verständlichen Vortrag und dem Mitsingen des Klerus mit dem Volk (26). Hier sind Liturgiekonstitution und Instruktion von 1964 weithin zitiert und ausgewertet, so daß nur auf einige weiterführende Besonderheiten einzugehen ist.

Das in Art. 30 der Liturgiekonstitution erwähnte *heilige Schweigen*, das zu seiner Zeit eingehalten werden soll, ist näher begründet (17): *Die Gläubigen werden dadurch nicht etwa nur nicht zu Außenstehenden oder zu stummen Zuschauern der liturgischen Handlung; vielmehr werden sie tiefer in das gefeierte Mysterium hineingenommen durch die innere Bereitung, die vom Hören des Wortes Gottes, der Gesänge und vorgetragenen Gebete ausgeht und von der geistigen Verbindung mit dem seine Amtsgebete vortragenden Priester.* Diese Begründung geht nicht von Privatfrömmigkeit, sondern von der Liturgie selbst aus, ähnlich auch in einem weiteren Artikel (15): *Die Gläubigen sollen auch angeleitet werden, daß sie durch die innere Teilnahme dahin gelangen, ihr Herz zu Gott zu erheben, wenn sie zuhören, was die Ministri oder der Sängerkhor singen.* Die innere Teilnahme muß ja zunächst vorhanden sein, muß sich aber auch in der äußeren auswirken (16 a, b). Nichts ist gesagt über die noch offene Frage, wo das heilige Schweigen sonst noch seinen liturgischen Ort hat.

^{11a)} Für die drei eröffnenden Meßgesänge vgl. J. Wagner, *Reflexionen über Funktion und Stellenwert von Introitus, Kyrie und Gloria in der Meßfeier*, in: *Liturgisches Jahrbuch* 17 (1967) 40–47. Die dort vorgebrachten Gedanken zeigen, wie weitgehend die mit dem Artikel 32 eröffneten Möglichkeiten eine Neubesinnung auf die Funktion und die Eigenart jedes Teiles und jedes Gesanges (6) verlangen. Analoge Überlegungen sind auch für die Zwischengesänge sowie für Offertorium und Communio nötig.

Für alle Mitfeiernden wird eine entsprechende Unterweisung verlangt, sowohl für die religiösen Laiengemeinschaften wie für das ganze Volk, schon von den ersten Jahren der Grundschule an (18), in musikalischer Hinsicht besonders für Seminare, Ordenshäuser, katholische Institute (52). Solche Einführung soll dem Bewahren und Weiterentwickeln des kirchenmusikalischen Erbes dienen.

Der Sängchor

Von der bisherigen Kirchenmusik wie von der Zukunft her sind die Bestimmungen über den Sängchor (*chorus vel capella musica vel Schola cantorum*) wichtig, denn *seine Aufgabe hat durch die Vorschriften der heiligen Kirchenversammlung zur liturgischen Erneuerung an Bedeutung und Gewicht gewonnen*. Er erfüllt seine Aufgabe gemäß den unterschiedlichen Arten der Gesänge und der ihm obliegenden Förderung der tätigen Teilnahme der Gläubigen am Gesang. (19). Er soll an Kathedralen und anderen bedeutenden Kirchen bestehen (19a), aber auch an kleineren errichtet werden (19b). Für bedeutende Chöre sind aus der eigenen Überlieferung erarbeitete, bischöflich approbierte Richtlinien vorgesehen und in diesem Zusammenhang eine lobende Beschreibung gegeben: die „*Capellae musicae*“ an den Basiliken und Kathedralen, in den Klöstern und an anderen bedeutenden Kirchen, die sich im Laufe der Jahrhunderte hohes Lob ob der Bewahrung und Förderung des unvergleichlichen wertvollen Reichtums der Kirchenmusik erworben haben. Die Zusammensetzung der Chöre soll die Gegebenheiten und Sitten des Landes berücksichtigen: Männer und Knaben, nur Männer, nur Knaben, Männer und Frauen, Frauen allein (22).

Der Platz des Sängchors soll diesen entsprechend den räumlichen Verhältnissen der einzelnen Kirchen klar als Teil der Gemeinde erscheinen lassen, die Ausführung seines Dienstes erleichtern und den einzelnen Sängern auch die sakramentale Teilnahme an der Messe ermöglichen; gehören ihm Frauen an, so soll er seinen Platz außerhalb des Presbyteriums haben (23). Dieser letzte Rest einst so strenger kirchenmusikalischer Frauenfeindlichkeit wird aufgewogen dadurch, daß die Mitwirkung der Frau in der Kirchenmusik nun voll als Liturgie anerkannt ist.

In ziemlich strengem Ton wahrt jedoch die Instruktion im Zusammenhang mit dem Sängchor das Recht des Volkes auf Beteiligung am Gesang. Man kann einige Gesänge des Volkes einem Sängchor übertragen, wenn nur das Volk von den anderen, ihm zukommenden Teilen nicht ausgeschlossen wird. Nicht zu billigen ist jedoch der Brauch, den ganzen Gesang des gesamten „Proprium“ und des gesamten „Ordinarium“ einem Sängchor zuzuweisen und das Volk gänzlich von der Teilnahme am Gesang auszuschließen (16c). Auch gleich nach dem oben zitierten hohen Lob für die Chöre heißt es: Die Leiter dieser Chöre und die „*Rectores ecclesiae*“ sollen jedoch dafür Sorge tragen, daß das Volk wenigstens immer bei den einfacheren der ihm zukommenden Teile mitsingt (20). Weiters hören wir, die Ausführung des Ordinarium Missae durch den Sängchor mit oder ohne Instrumentalbegleitung sei erlaubt unter der Voraussetzung, daß das Volk nicht gänzlich von der Teilnahme am Gesang ausgeschlossen wird (34).

Der übersehene Kantor

Der Kantor ist für kleinere Kirchen vorgesehen, in denen man nicht einmal einen kleinen Chor hat (21), und braucht nur in der Lage zu sein, wenigstens einfachere Melodien im Wechsel mit dem Volk zu singen und den Gesang in

geeigneter Weise zu führen und zu stützen (21). In größeren Kirchen wird er für die Gottesdienste ohne Chor empfohlen, um ihnen wenigstens eine gewisse Feierlichkeit zu geben (21). Nach dieser Sachlage ist es nicht überraschend, wenn er bei der Aufzählung der am Gottesdienst mitwirkenden Personen (13) überhaupt ausgelassen wird.

Diese Behandlung ist deswegen verwunderlich, weil nicht nur die erneuerte Liturgie den Kantor in einfachen wie in festlichen Meßfeiern braucht, sondern auch die einschlägigen alten Bestimmungen ein erheblich besseres Bild von ihm entwerfen und den Kantor als Solisten und Führer des Gesanges deutlich von der Schola cantorum, der geschulten Sängerschar, zu unterscheiden wissen¹²⁾. Gerade dem Kantor kommen doch im Choralamt nicht etwa nur die einfachsten, sondern gerade die schwierigsten Melodien (Gradualvers, Allelujavers, Offertoriumsverse) zu. Die Verwechslung von Schola cantorum und solistischen Kantoren in einem Dokument wie dem unsrigen ist auffallend.

Vielfalt der Formen

Gemäß der Absicht des Konzils, alle echten Werte anzuerkennen, faßt die Instruktion eine möglichst große Fülle musikalischer Formen ins Auge, am deutlichsten wohl in der „Definition“ der Kirchenmusik (4b): *Unter dem Ausdruck „Musica sacra“ wird im folgenden verstanden: der gregorianische Gesang, die verschiedenen Arten alter und neuer mehrstimmiger Kirchenmusik, die Kirchenmusik für die Orgel und für andere zulässige Instrumente, der Kirchengesang oder liturgische Gesang des Volkes und der religiöse Volksgesang.* An anderer Stelle wird Rücksicht auf die Fähigkeiten bei der Auswahl der Kirchenmusik verlangt und die Offenheit der Kirche für alle der Liturgie entsprechenden musikalischen Möglichkeiten betont (9). Man empfiehlt geeignete Abwechslung je nach Fest und Gemeinde (10) und gibt Normen für die wahre Feierlichkeit (11). Was speziell die Werke neuer Kirchenmusik betrifft, so wird Art. 121 der Liturgiekonstitution zitiert mit seinen Forderungen: Merkmale echter Kirchenmusik, Ausführbarkeit womöglich auch in bescheideneren Verhältnissen, Förderung der tätigen Teilnahme (53).

Aus dem überlieferten Schatz der Kirchenmusik soll zunächst das hervorgeholt werden, was den Bedürfnissen der erneuerten Liturgie entspricht; sodann sollen Fachleute prüfen, ob anderes diesen Bedürfnissen angepaßt werden kann; das übrige schließlich, das mit dem Wesen und der angemessenen seelsorglichen Ausrichtung der liturgischen Feier nicht in Einklang gebracht werden kann, soll nach Tunlichkeit in Andachtsübungen, besonders auch in selbständige Wortgottesdienste übernommen werden (53). Man wird allerdings fragen müssen, ob eine so erklärte Verschiedenheit zwischen liturgischer Feier einerseits und Andachtsübungen und Wortgottesdiensten andererseits die letzteren beiden Erscheinungen des liturgischen Lebens entsprechend würdigt.

Gesungenes Stundengebet

Wegen des auch hier geltenden Vorranges der gesungenen Liturgie wird der Gesang bei gemeinsamer Verrichtung der Tagzeiten sehr empfohlen, vor allem für Laudes und Vesper und für alle irgendwie in Gemeinschaft lebenden Kleriker (37). Auch hier gibt es die Verwirklichung in Stufen, beginnend mit

¹²⁾ Man vgl. etwa die Vorschriften *De ritibus servandis in cantu Missae*, die den Ausgaben des Graduale Romanum vorangestellt sind, oder die Angaben des Caeremoniale Episcoporum.

den Teilen, die ihrem Wesen nach Gesänge sind: *Dialoge, Hymnen, Versikel und Cantica* (38). Die Gläubigen sollen an Sonn- und Feiertagen zur Teilnahme eingeladen werden, vor allem zur Vesper oder anderen am betreffenden Ort gefeierten Gebetsstunden, auch sollen ihnen durch eine geeignete Einführung die Psalmen näher gebracht und so ihr Gebetsleben bereichert werden (39).

Das Singen der Tagzeiten wird besonders den Angehörigen des Rätestandes empfohlen, vor allem bei Laudes und Vesper (40). Eigens hervorgehoben ist die Möglichkeit der Verwendung der Volkssprache für Chorfrauen und laikale Angehörige des Rätestandes, die Kleriker sollen jedoch am Latein festhalten (41).

Gesang bei anderen Gottesdiensten

Auch bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien, besonderen Feiern im Kirchenjahr, Wortgottesdiensten, Andachtsübungen und gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen ist der Gesang aus dem gemeinschaftlichen Charakter der Liturgie begründet, er verdeutlicht den *ekklesialen* Charakter all dieser Feiern (42). Er empfiehlt sich vor allem bei wichtigen Funktionen: Firmung, Weihen, Trauung, Kirchen- und Altarweihen, Begräbnis usw. Rein Profanes ist fernzuhalten, vor allem bei Trauungen (43.) Eigens nahegelegt wird der Gesang bei den Feiern im Laufe des Kirchenjahres, insbesondere in der Heiligen Woche (44). Für all diese Feiern soll geeignete Musik zur Verfügung stehen, auch mit Texten in der Volkssprache (45). Bei Wortgottesdiensten, Andachtsübungen und gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen, in denen die Kirchenmusik eine wirksame Hilfe für die Frömmigkeit bildet, ist die Freiheit der Auswahl ziemlich groß bis hin zum Spiel der Orgel und anderer geeigneter Instrumente (offenbar auch ohne Gesang) und der Verwendung nicht mehr liturgischer, aber doch religiöser Musik (46).

Instrumentalmusik

Für die Verwendung der Orgel und anderer Instrumente wird Art. 120 der Liturgiekonstitution zitiert (62) und verlangt, daß diese Musik die Eigenart der Überlieferung der einzelnen Völker berücksichtigt und im gesamten Gebiet des Gottesdienstes auf jene Instrumente verzichtet, *die sich nach allgemeinem Empfinden und Gebrauch nur für profane Musik eignen*. Die zulässigen sind dem Gottesdienst entsprechend zu verwenden (63).

Als Gewinn wird vor allem die Förderung des Gesanges erwartet (64), er kann durch die Orgel oder andere zugelassene Instrumente begleitet werden (65), doch sollen die Instrumente schweigen, *wenn der Priester oder einer der Ministri in Ausübung des ihnen zukommenden Dienstes die Stimme erheben* (64).

Instrumentalmusik¹³⁾ ist auch erlaubt am Beginn der Messe, zur Gabenbereitung, zur Kommunion und am Schluß der Messe, ähnliches ist analog auch in anderen Feiern möglich (65). Verboten ist die Instrumentalmusik im Advent, in der Fasten, im Triduum sacrum, beim Totenoffizium und bei der Totenmesse (66).

Vom Organisten und den übrigen Instrumentalisten ist neben der Beherrschung des Instrumentes auch das Eindringen in den Geist der Liturgie ver-

¹³⁾ So der deutsche Text von Trier. Da jedoch das Spielen mit den Worten: *solum autem pulsari potest* bezeichnet ist, dürfte eher bloß an das Orgelspiel zu denken sein.

langt, damit sie ihre Kunst gemäß der Eigenart der einzelnen Teile anwenden, auch bei der Improvisation (67).

Volkssprache und Kirchenmusik¹⁴⁾

Manche Kirchenmusiker verhalten sich gegen die Liturgie in der Volkssprache deswegen ablehnend, weil der bisherige Schatz der Kirchenmusik fast zur Gänze auf den lateinischen Texten beruht und daher mit der Einführung der Volkssprache bedroht scheint. Die Instruktion zitiert den für Latein und Volkssprache maßgebenden Artikel 36 der Liturgiekonstitution und fügt hinzu, es solle die *entsprechende Art der Teilnahme den Fähigkeiten der jeweiligen Gemeinde angemessen sein*; auch Artikel 54 zu Gunsten der Kenntnis des lateinischen Meßordinariums beim Volk wird angeführt (47). Im gleichen Sinne wird den Ortsordinarien nahegelegt, zu prüfen, ob vor allem in Großstädten wegen der Ausländer in einigen Kirchen eine oder mehrere lateinische Meßfeiern vorzusehen wären, vor allem gesungene (48). Für Seminare und Ordensleute wird auf die einschlägigen römischen Dokumente verwiesen (49).

Im lateinischen Gottesdienst gebührt dem gregorianischen Choral der erste Platz. Hier ist auch Artikel 117 der Liturgiekonstitution von der zu schaffenden Ausgabe einfacherer Singweisen für kleine Kirchen zitiert, ohne jedoch vom noch ausstehenden Graduale simplex zu sprechen; schließlich wird auch die gesamte nicht gregorianische Musik empfohlen (50). Sehr diskret ist der Seelsorger auf die Möglichkeit hingewiesen, bei volkssprachlichen liturgischen Feiern Kompositionen aus früheren Jahrhunderten mit lateinischem Text zu verwenden. *Es steht nämlich nichts im Wege, in derselben Feier einzelne Teile in einer anderen Sprache zu singen* (51).

Besondere Sorge gilt den Seminaren, Ordenshäusern und kirchlichen Schulen, in denen der musikalischen Ausbildung ein gewichtiger Platz gebührt, vor allem dem gregorianischen Gesang (52).

Vertonung volkssprachlicher Texte

Dieses Kapitel der Instruktion gibt einen Überblick über die auch anderwärts schon dargelegten¹⁵⁾ Prinzipien der Übersetzung speziell für die Gesangsteile: Nähe des volkssprachlichen Textes zum lateinischen, Eignung für den Gesang als Gesichtspunkt schon bei der Erstellung, Rücksicht auf die Eigenart der betreffenden Sprache. Den besonderen Sprachcharakter sollen auch die Komponisten zugleich mit den Gesetzen der Kirchenmusik beachten. Daher sollen Fachleute für Latein und Volkssprache bei der Übersetzung schon von Beginn an mitarbeiten (54).

Auch hier sind die Teile, welche Priester und Ministri allein oder im Wechsel mit dem Volk oder zusammen mit ihm vortragen, bzw. deren Singweisen eigens hervorgehoben; als Vorlage für die Melodien in der Volkssprache soll man die entsprechende des lateinischen Textes erwägen (56.) Neue Melodien für diese Stücke erfordern die Approbation der territorialen Autorität (57), die Unterlegung volkssprachlicher Texte unter die bei lateinischen Texten verwandten Weisen scheint ihrer nicht zu bedürfen, auch wenn sie mit der erforderlichen Freiheit erfolgt (z. B. Verwendung eines weniger gebräuchlichen

¹⁴⁾ Der Text selbst drückt die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet im Titel genauer aus: *Die Sprache bei den mit Gesang gefeierten liturgischen Handlungen und die Erhaltung des Schatzes der Kirchenmusik.*

¹⁵⁾ *Le traduzioni dei libri liturgici. Atti del Congresso tenuto a Roma il 9-13 novembre 1965*, Roma 1966.

alten Tonus für Lesungen oder Priestergebete]. Jedes Sprachgebiet soll nur einen offiziellen liturgischen Text haben und für ihn (bei den Teilen des Priesters und der Ministri ebenso wie bei den Antworten und Akklamationen des Volkes) eine oder mehrere gemeinsame Singweisen (58).

Hier stehen schöne Aussagen über die Aufgabe der Musiker, die Tradition auch weiterzuführen und neue Werke für die erneuerte Liturgie zu schaffen (59), dabei wird auf die Notwendigkeit der Erprobung unter Vermeidung von allem, was zur Liturgie nicht paßt, hingewiesen (60). Betont ist auch die in Gebieten mit einer eigenständigen alten Kultur, vor allem in Missionsgebieten, nötige Anpassung und die dazu erforderlichen vielfältigen Kenntnisse (61).

Einträchtiges Wirken

Die Zusammenarbeit von Liturgikern und Seelsorgern auf der einen und Kirchenmusikern auf der anderen Seite war bekanntlich nicht immer ideal. Beide Seiten sind in der Gefahr einer gewissen Sorglosigkeit hinsichtlich der Belange der anderen. Die Instruktion weist mehrmals auf die Notwendigkeit gemeinsamen Bemühens im allgemeinen und bei konkreten Aufgaben hin. *Man darf hoffen, daß Seelsorger, Musiker und Gläubige, die diese Richtlinien bereitwillig annehmen und ausführen, einträchtig zusammenwirken werden, um das eigentliche Ziel der Kirchenmusik zu erreichen: „Die Ehre Gottes und die Heiligung der Gläubigen“* (4). Gleich darauf: *Unter Leitung des Rector ecclesiae soll jede liturgische Feier in einträchtigem Zusammenwirken der für den Ritus, die seelsorglichen und musikalischen Belange Verantwortlichen gründlich vorbereitet werden* (5).

Kommissionen und Vereinigungen

Auch hier sind die einschlägigen Gremien nicht vergessen, die diözesane Kommission, die es überall geben soll, die aber mit der liturgischen Kommission zusammenfallen kann, und die andere Variante, daß mehrere Diözesen eine gemeinsame Kommission errichten (68). Die liturgische Kommission bei den Bischofskonferenzen soll sich auch der Kirchenmusik annehmen (es ist also keine eigene Kommission für Kirchenmusik bei der territorialen Autorität in der Instruktion vorgesehen); sie muß daher in ihren Reihen Kirchenmusiker haben und, ebenso wie das vom Konzil vorgesehene pastoralliturgische Institut, eng mit den kirchenmusikalischen Vereinigungen des Gebietes zusammenarbeiten (69).

Im Zusammenhang mit der musikalischen, liturgischen und geistlichen Bildung der Sänger sind diese anderen Vereinigungen aufgeführt. Bei der Bildungsarbeit *sollen die diözesanen, nationalen und internationalen Vereinigungen für Kirchenmusik, vor allem die vom Apostolischen Stuhl approbierten und mehrfach empfohlenen, Hilfe leisten* (25).

Die vorliegende Instruktion löst nicht alle heute schwebenden Fragen um die Kirchenmusik, sie ist aber zweifellos ein weiterer Markstein auf dem Weg der Liturgiereform und der für sie so wichtigen *musica sacra*. Da die meisten und schwierigsten Aufgaben noch in der Zukunft liegen, ist sie mit ihren vorsichtig aber klar ausgesprochenen Grundsätzen eine unentbehrliche Hilfe für die künftige Arbeit.